

Sportförderrichtlinie der Stadt Laufenburg (Baden)

über die Bezuschussung von Investitionen und Baumaßnahmen

vom 07.05.2018

1. Vorbemerkung

Die Stadt Laufenburg (Baden) betrachtet die örtlichen Sportvereine als wesentliche Träger des sportlichen und sozialen Lebens und der Jugendarbeit in der Stadt. Sie fördert daher im Rahmen der jeweils im Haushalt des lfd. Jahres bereitgestellten Mittel auf Antrag diese Einrichtungen durch Gewährung von Zuschüssen und Sachleistungen. Diese öffentlichen Förderungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

In den unmittelbaren Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen Zuwendungen an eingetragene Sportvereine soweit keine vertraglichen Sondervereinbarungen getroffen sind. Die zu fördernden Vorhaben sollen vorrangig der Jugendarbeit oder sozialen Zwecken dienen.

Grundsätzlich stehen die Fördertatbestände als freiwillige Leistungen unter dem Vorbehalt einer Finanzierung über den jeweiligen Haushalt. Die Bewilligung der kommunalen Fördermittel ist an einen schriftlichen Antrag gebunden, der mit rechtsverbindlichen, autorisierten Unterschriften zu versehen ist.

2. Allgemeine Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung

a) Zuschüsse nach dieser Förderrichtlinie werden grundsätzlich nur an Vereine gewährt,

- die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und ihren Sitz in Laufenburg (Baden) haben. Die Mitgliedschaft muss jedermann offen stehen und die Mehrzahl der Mitglieder ihren Wohnsitz im Stadtgebiet haben. Ebenso ist erforderlich, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen ist oder zumindest einem eingetragenen Verein aufgrund seiner Vereinsstruktur gleichzustellen ist,

- die bei der Antragstellung mindestens 2 Jahre erfolgreich tätig sind; Ausnahmen können zugelassen werden, soweit ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht und die Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist,
 - die Mitglieder in einem übergeordneten Verband (z.B. Badischer Sportbund – BSB) sind,
 - die aktive Vereins- und Jugendarbeit betreiben.
- b) Gefördert werden ausschließlich Vorhaben, die innerhalb des Stadtgebiets von Laufenburg (Baden) liegen oder zum Einsatz kommen (z.B. bei Anschaffungen von Geräten).
- c) Für eine Zuschussgewährung bei baulichen Investitionen und entsprechend größeren Beschaffungsmaßnahmen ist zusätzlich Voraussetzung, dass
- die Gesamtfinanzierung und eine angemessene und auf Dauer angelegte Eigenfinanzierung des Vereins durch angemessene Mitgliedsbeiträge und anderweitige Aktivitäten trotz der entsprechenden Folgekosten für die Zukunft gesichert ist,
 - der Verein ohne die kommunale Hilfe nicht in der Lage wäre, die für die Ausübung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen bzw. Investitionen zu finanzieren bzw. den laufenden Vereinsbetrieb sicherzustellen,
 - die Baumaßnahme erst nach Zuschussbewilligung begonnen worden ist bzw. eine vorzeitige Baufreigabe unter Vorlage einer Kostenschätzung von der Stadt bewilligt wurde,
 - der Verein sich verpflichtet, die geförderten Anlagen/Gerätschaften bei Bedarf für Zwecke des Schulsports und der kommunalen Jugendarbeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3. Gegenstand der Förderung, Zuschussfähige Baumaßnahmen

Gefördert werden Bau- und sonstige Maßnahmen, an deren Realisierung die Stadt Laufenburg (Baden) ein Interesse hat.

Bezuschusst werden Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und die Modernisierung von Sportanlagen und Sportheimen, sowie die Anschaffung von Großgeräten und –fahrzeugen (Rasentraktor, Vertikutierer etc.). Die Maßnahmen müssen unmittelbar der Sportausübung dienen.

Bei der Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen (z.B. von Sport- und Großgeräten) sowie bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und der Modernisierung von Sportanlagen (z.B. Zaunanlagen) ist eine Förderung ab einem Betrag von 3.500,00 Euro netto möglich. Bei Sportheimen sind Gesamtkosten unter einer Bagatellgrenze von 10.000 Euro netto nicht förderfähig. Soweit gleichartige Gegenstände beschafft werden, gilt die Wertgrenze auch in der Summe der Beschaffung als erfüllt.

Nicht bezuschusst werden:

- Zuschaueranlagen
- Grunderwerb
- Gärtnerische Anlagen
- Parkplätze
- Vereinsgaststätten etc.
- Speisen und Getränke
- Finanzierungskosten
- Instandhaltungsmaßnahmen (Unterhaltung), es sei denn, sie sind Teil einer Modernisierungsmaßnahme. Dabei werden vom zuschussfähigen Aufwand pauschal 10 % für unterlassene Instandsetzung in Abzug gebracht.

Eigenleistungen werden bis zu 30 % der zuschussfähigen Kosten anerkannt. Bei Vorliegen entsprechender fachlicher Qualifikationen für die zu leistende Tätigkeit kann auf Nachweis und im Einzelfall auch ein höherer Anteil anerkannt werden. Bei dem Ansatz und der Abrechnung der Eigenleistungen werden auf Nachweis 11,00 € je Arbeitsstunde in Anrechnung gebracht.

4. Höhe der Investitions- und Baukostenzuschüsse

Sämtliche in Betracht kommende Förderungen durch Bundes-/Landes - oder sonstige Förderstellen bzw. auch Spenden von lokalen oder regionalen Stiftungen sind vorrangig zu beantragen.

Statt einer Förderung nach dieser Richtlinie kann auch eine Bezuschussung aus Spendenmitteln der Sparkasse nach § 31 Abs. 6 des Sparkassengesetzes Baden-Württemberg (Sonderzuschuss an Sparkassenträger) beantragt werden. Die Gewährung einer Bezuschussung aus Spendenmitteln der Sparkasse schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

Die Stadt Laufenburg (Baden) bezuschusst den ideellem Vereinsbereich zuzuordnende Investitionen im Umfang der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Maßnahme wie folgt:

- Bei Investitionen oder baulichen Maßnahmen, die durch den Badischen Sportbund oder sonstige Fördereinrichtungen, Spenden, Stiftungen etc. bezuschusst werden, beträgt der Fördersatz der Stadt 30 % der Gesamtkosten (zuwendungsfähigen Kosten), höchstens jedoch 50 % des nach Abzug der sonstigen Förderungen verbleibenden Restbetrags (vgl. Anlage 1).
- Investitionen ohne anderweitige Förderung werden mit bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 15.000,00 € gefördert

Zusätzlich kann die Stadt im Rahmen der erforderlichen Fremdmittelaufnahmen für bauliche Investitionen Ausfallbürgschaften übernehmen oder zur Zwischenfinanzierung bis zur Auszahlung von sonstigen bewilligten Fördergeldern ein zinsloses Darlehen gewähren.

5. Antragsverfahren

Die Förderung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis, dass die Maßnahme auf einem vereinseigenen Grundstück oder auf einem Grundstück durchgeführt wird, über dessen Benutzung ein langfristiger Miet- oder Pachtvertrag abgeschlossen ist (Restlaufzeit mindestens 20 Jahre, Ausnahme können Verträge mit öffentlichen Gebietskörperschaften bilden).
- Bauplan/Bauplanentwurf und Baubeschreibung
- Bauzeitplan
- Kostenberechnung nach DIN 276, im Einzelfall Kostenschätzung
- Übersicht über die Finanzlage des Vereins
- Beschluss des Vereins zum Projekt
- Vermerk über das Ergebnis der baufachlichen Antragsprüfung des BSB
- Nachweis anderweitiger Förderungen (vgl. Nr. 4 Satz 1)

6. Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse, sonstige Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht. Der Gemeinderat bzw. der Bürgermeister entscheiden nach Vorliegen aller Antragsunterlagen über die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Der Gemeinderat wird grundsätzlich über die Förderungen informiert.

Der errechnete Zuschuss wird als Höchstbetrag bewilligt. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung der Vereine werden die Zuschüsse anhand der Netto-Antragssumme ermittelt.

Zuschussmittel bei baulichen Investitionen werden entsprechend dem Baufortschritt in Form von Abschlagszahlungen gewährt. Für Zuschüsse über 20.000,00 € kann die Auszahlung in Raten auf mehrere Haushaltsjahre verteilt werden.

Bis spätestens 6 Monate nach Abschluss des Projektes bzw. der Investition hat der Verein einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

Die Stadt behält sich durch Einsicht in die Bücher des Vereines sowie durch örtliche Besichtigung vor, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen.

Vereine, die durch die Stadt gefördert werden, sollen dies in ihren Veröffentlichungen (Programm, Festschrift, Homepage etc.) erwähnen.

7. Aufhebung von Zuschussbescheiden, Erstattung und Verzinsung

Die Förderung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde;
- sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
- die Programme oder Projekte nicht zustande kommen
- Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden (dies gilt insbesondere für die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise und die Mitteilungspflicht);
- sich nach Abschluss der Förderungsmaßnahme ergibt, dass sich die Kosten ermäßigt haben oder die Drittfinanzierungsmittel höher ausgefallen sind als erwartet;
- nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
- das Finanzamt einem Antragsteller/antragstellenden Verein die Gemeinnützigkeit ab-erkennt, anteilig ab dem Zeitpunkt der Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Nach Zuschussgewährung bleibt ein Rückforderungsanspruch auf die Dauer von 10 Jahren, bei baulichen Anlagen von 20 Jahren vorbehalten, soweit die Maßnahmen nicht entsprechend den Antragsunterlagen ausgeführt wurden oder die Anlagen nicht zweckentsprechend verwendet werden. Gleiches gilt für den Fall der Verpachtung oder des Verkaufs an Dritte.

Soweit ein Bescheid aufgehoben ist, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen. Die Rückzahlungspflicht entsteht mit dem Erhalt des Rückforderungsbescheides der Stadt. Die Zahlungspflicht beträgt 2 Wochen, danach ist der zurückzuzahlende Betrag rückwirkend zum Zeitpunkt des Entstehens der Rückzahlungspflicht mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Laufenburg (Baden), den 07.05.2018

Ulrich Krieger
Bürgermeister

Anlage 1 der Sportförderrichtlinie der Stadt Laufenburg (Baden) vom 07.05.2018

Modellberechnungen - Zuschusshöhe (vgl. Nr. 4)

Beispiel: Investitionen oder baulichen Maßnahmen mit Förderung durch Badischen Sportbund, sonstiger Fördereinrichtungen, Spenden, Stiftungen etc.

1. Maßnahme Gesamtkosten	100.000 €	
Förderung Sonstiger	10.000 €	
Restbetrag	90.000 €	
50 % des Restbetrages	45.000 €	(= 50 % aus 90.000 €)
Förderung Stadt	30.000 €	(= 30 % aus Gesamtkosten)
2. Maßnahme Gesamtkosten	100.000 €	
Förderung Sonstiger	40.000 €	
Restbetrag	60.000 €	
50 % des Restbetrages	30.000 €	(= 50 % aus 60.000 €)
Förderung Stadt	30.000 €	(= 30 % aus Gesamtkosten)
3. Maßnahme Gesamtkosten	100.000 €	
Förderung Sonstiger	50.000 €	
Restbetrag	50.000 €	
50 % des Restbetrages	25.000 €	(= 50 % aus 50.000 €)
Förderung Stadt (30 % aus Gesamtkosten)	30.000 €	
Förderung Stadt max.	25.000 €	(gedeckelt auf 50 % des Restbetrages)